

2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien

03.09.2019 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 26.08.2019

- Bekanntmachung -

zur 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
am Dienstag, dem 03.09.2019 um 19:00 Uhr
Sportplatz Merzien
06369 Merzien

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
Besichtigung Sportlerheim		
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“	2019157/3
2.6	Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"	2019164/5
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 29.08.2019 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgegangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 03.09.2019
Sitzung : 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2019157/3
TOP 2.5 : 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Merzien	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	03.09.2019	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	3
		Nein-Stimmen	2
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 05.09.2019

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 03.09.2019
Sitzung : 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2019164/5
TOP 2.6 : Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren
der mobilen
Bühne "Blaues Wunder"

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Merzien	SOLL Stimmberechtigte	0
Sitzung am	03.09.2019	IST Stimmberechtigte	0
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	zurückgestellt	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 05.09.2019

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019157/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 03.09.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019157/3
	Az.:	erstellt am: 17.07.2019

Betreff

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	22.08.2019	laut BV
2	26.08.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.08.2019	laut BV
3	03.09.2019: Ortschaftsrat Merzien	03.09.2019	laut BV
4	05.09.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	05.09.2019	laut BV
5	02.09.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	02.09.2019	laut BV
6	04.09.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.09.2019	abgelehnt
7	05.09.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.09.2019	abgelehnt
8	10.09.2019: Hauptausschuss	10.09.2019	laut BV
9	19.09.2019: Stadtrat	19.09.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird im Stadtgebiet von Köthen entsprechend dem Niederschlagsgebiet von 2 Gewässerunterhaltungsverbänden, dem Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ und dem Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ vorgenommen. Die Stadt Köthen ist Pflichtmitglied in beiden Verbänden. Die gesetzliche Grundlage stellen die §§ 54 ff. im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) dar.

Die Verbände erheben entsprechend ihrem Unterhaltungsaufwand Verbandsbeiträge nach § 55 Abs. 3 WG LSA, in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage des § 56 Abs. 1 WG LSA können die Gemeinden diese Beiträge auf die Grundstückseigentümer umlegen. Auf Grund der städtischen Finanzlage besteht eine Verpflichtung zur Umlageerhebung.

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände durch die Stadt Köthen neu gefasst.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze der Umlagesatzung sind jährlich an die Beitragsbescheide der Verbände anzupassen.

Bei der Ermittlung der Umlagesätze für das Jahr 2019 werden wieder, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im WG LSA (§ 56 Abs.1), die Verwaltungskosten, die der Stadt in diesem Zusammenhang entstehen, berücksichtigt. Die Stadt Köthen ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2019 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 21.181,41 € ermittelt (siehe Anlage 3). Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Diese Kosten sollen sowohl auf den Flächenbeitrag, als auch auf den Erschwernisbeitrag entsprechend der Grundstücksgröße umgelegt werden.

Dazu werden die berechneten Verwaltungskosten zunächst auf die beiden Unterhaltungsverbände gemäß ihrem prozentualen Flächenanteil im Stadtgebiet aufgeteilt. Innerhalb jedes Verbandes erfolgt die Zuordnung zum Flächen- und zum Erschwernisbeitrag nach der Maßgabe des prozentualen Verhältnisses zwischen Ackerflächen- und Siedlungs-/Verkehrsflächen.

Durch diese Kostenverteilung werden die Eigentümer von versiegelten Flächen stärker belastet, als die Eigentümer von Landwirtschafts- und Waldflächen, da sie den Verwaltungskostenanteil über Flächen- **und** Erschwernisbeitrag zu tragen haben. Diese stärkere Belastung begründet sich mit dem jährlich höheren Aufwand bei der Datenpflege der Verkehrs- und Siedlungsflächen, da sich häufig Änderungen (Eigentumswechsel, Nutzungsänderungen, Grundstücksteilungen usw.) ergeben. Die Auswirkungen durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten sind dem Anhang 4 (Entwicklung der Beitragssätze) zu entnehmen.

Diese Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde bereits im Vorjahr so praktiziert und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld akzeptiert.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2019 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“
Flächenbeitrag: 9,86 €/ha (2018: 9,89 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 22,14 €/ha (2018: 21,31 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,26 €/ha (2018: 13,45 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 6,77 €/ha (2018: 7,32 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 4. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich im Wesentlichen aus der Einwohnerdichte. Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ entsteht hauptsächlich durch die beitragsrelevante hohe Einwohnerzahl, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen (26.590 Einwohner). Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf (237).

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 4. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage1-4Aenderungssatzung.pdf



Anlage2-ErmittlungBeitragssaetze2019.pdf



Anlage3-Verwaltungskosten2019.pdf



Anlage4-EntwicklungderBeitragssaetze.pdf

Anlage 1

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2,5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

§ 1

Artikel 1

§ 7 Abs. (2) wird im Wortlaut wie folgt geändert:

Für den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die Jahre 2015 bis 2019:

	2015	2016	2017	2018	2019
Flächenbeitragssatz in €/ha	8,06	8,13	9,52	9,89	9,86
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	22,36	21,49	21,77	21,31	22,14

Artikel 2

§7 Abs. (3) wird im Wortlaut wie folgt geändert:

Für den Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die Jahre 2015 bis 2019:

	2015	2016	2017	2018	2019
Flächenbeitragssatz in €/ha	9,23	9,65	12,20	13,45	13,26
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	1,99	2,15	3,16	7,32	6,77

§ 2

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Anlage 2

Beitragssätze zur Gewässerumlage 2019 unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten						
		UHV Westl.Fuhne-Ziethe			UHV Taube-Landgraben	
1.	a.) Gesamtfläche Stadt Köthen in ha:			7.844,11		
	b.) Flächenanteil der Verbände in ha:		6886,2622	ha		957,8467
	c.) davon nicht Grundsteuer A-pflichtig in ha:		1.579,31			90,18
	d.) Flächenanteil der Verbände in %:		87,79			12,21
2.	ermittelter Verwaltungskostenaufwand:			21.181,41 €		
	Aufteilung Verwaltungskosten auf Verbände in €:		18.594,94	VwKosten		2.586,47
	davon: ¹⁾					
	a.) auf Flächenbeitrag:	84%	15.619,75		86,63%	2.240,66
b.) auf Erschwernisbeitrag:	16%	2.975,19		13,37%	345,81	
3.	Beitragsvolumen der Verbände gem. Bescheid in €:					
	a.) Flächenbeitrag:		52.279,49			10.456,16
	b.) Erschwernisbeitrag:		31.983,26			264,82
4.	<i>Summe umlagefähige Kosten in €</i> <i>(Verwaltungskosten + Verbandsbeitrag)</i>					
	a.) für Flächenbeitrag (2a+3a):		67.899,24			12.696,82
	b.) für Erschwernisbeitrag (2b+3b):		34.958,45			610,63
5.	sich ergebende Umlagebeitragssätze in €/ha:					
	a.) Flächenbeitrag: (4a/1b)	€/ha	9,86			13,26
	b.) Erschwernisbeitrag: (4b/1c)	€/ha	22,14			6,77

¹⁾ Aufteilung der Verwaltungskosten auf Flächen- und Erschwernisbeitrag entsprechend dem im Verband bestehenden Verhältnis zwischen Acker/Wald- und Verkehrs- und Siedlungsflächen (Verkehrs- und Siedlungsflächen erschweren die Gewässerunterhaltung)

Ermittlung Verwaltungskostenanteil für Gewässerumlage 2019**Kostenanteil Steuerabteilung (202)**

	Normalarbeitszeit p.a. (bei 35 Std./Woche SB2 bzw. 38 Std./Woche SB1)			Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)				
Personalkosten in €	SB Steuern 1	1.596 Std./Jahr	45.770,00	PK It. Stellenplan Stadt	SGL Steuern	1.680 Std./Jahr	72.692,00	PK It. Stellenplan Stadt
	SB Steuern 2	1.470 Std./Jahr	42.156,58	PK It. Stellenplan Stadt				
	Summe:	3.066 Std./Jahr	87.926,58					
Sachkosten in € (bez. a. Stelle)			19.400,00	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (2x 9.700 EUR)			9.700 €	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (2x 9.700 EUR)
VWVGK Arbeitsplatz in €	20,00%	%-Satz auf PK	17.585,32	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)	20,00%		14.538,40	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)
Gesamtkosten in €			124.911,90				96.930,40	
		entspricht ca. 194 Std./Jahr	12,00%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (202), Quelle: 202	73,92		4,40%	%-Anteil am Aufgabengebiet
Summe der ansatzfähigen Kosten in € (202):			14.989,43	TEIL 1a			4.264,94	TEIL 1b
				Summe 1a und 1b:			19.254,37 €	

Kostenanteil SB Wasser / Abwasser

	Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)		
Personalkosten in €	SB W/AW	1.680 Std./Jahr	77.563,00
Sachkosten in € (bez. a. Stelle)			9.700,00
VWVGK Arbeitsplatz in €	20,00%	%-Satz auf PK	15.512,60
Gesamtkosten in €			102.775,60
		entspricht ca. 31,5 Std./Jahr	1,88%
Summe der ansatzfähigen Kosten in € (SB W/AW):			1.927,04

ansatzfähige Kosten - gesamt - 21.181,41 € GESAMT

Berechnung:

1. stützt sich auf KGST-Empfehlung u. Stellenplan der Stadt Köthen,
2. sowie auf Fachbereichseinschätzung hinsichtlich Arbeitsumfang der Stellen

Anlage 4

Gewässerumlage der Stadt Köthen							
Entwicklung der Beitragssätze							
		2016	2017	2018	2019	Veränderungen 2019/2018	
						in €/ha	in Cent/m ²
UHV "Westliche Fuhne-Ziethe"	Flächenbeitrag in €/ha	8,13	9,53	9,89	9,86	-0,03	-0,0003
	<i>davon</i>						
	Verwaltungskosten:	0	1,27	2,45	2,27	-0,19	-0,0019
	Erschwernisbeitrag in €/ha	21,49	21,77	21,31	22,14	0,83	0,0083
	<i>davon</i>						
	Verwaltungskosten:	0	0	2,04	1,88	-0,16	-0,0016
UHV "Taube-Landgraben"	Flächenbeitrag in €/ha	9,65	12,20	13,45	13,26	-0,19	-0,0019
	<i>davon</i>						
	Verwaltungskosten:	0	1,27	2,53	2,34	-0,19	-0,0019
	Erschwernisbeitrag in €/ha	2,15	3,16	7,32	6,77	-0,55	-0,0055
	<i>davon</i>						
	Verwaltungskosten:	0	0	4,15	2,94	-1,21	-0,0121
	Bemerkung:	keine Berücksichtigung der Verwaltungskosten (Vwkosten)	Berücksichtigung Vwkosten in Höhe von 10T€ nur im Flächenbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag		

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019164/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 03.09.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019164/5
	Az.:	erstellt am: 19.07.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	22.08.2019	abgelehnt
2	26.08.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.08.2019	laut BV
3	29.08.2019: Sozial- und Kulturausschuss	29.08.2019	zurückgestellt
4	02.09.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	02.09.2019	laut BV
5	03.09.2019: Ortschaftsrat Merzien	03.09.2019	zurückgestellt
6	04.09.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.09.2019	zurückgestellt
7	05.09.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	05.09.2019	laut BV
8	27.11.2019: Sozial- und Kulturausschuss		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist seit Mitte des Jahres Eigentümerin und Betreiberin der mobilen Bühne, umgangssprachlich auch als "Blaues Wunder" bezeichnet. Die Bühne ist der Stadt Köthen durch die KKM für 0 Euro übereignet worden.

Die Veranstaltungsbühne ist nach Prüfung der Verwaltung eine öffentliche Einrichtung und steht damit jedem Einwohner, den Vereinen und Institutionen der Stadt Köthen (Anhalt) zur Verfügung. Um die ordnungsgemäße Nutzung der Veranstaltungsbühne durch Jedermann abschließend zu regeln, schlägt die Verwaltung den Beschluss der Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder" vor. Damit ist gewährleistet, dass alle Interessenten gleich behandelt werden. Die Veranstaltungsbühne ist bereits mehrere Jahre alt und wurde in 2019 auf Kosten der Stadt Köthen (Anhalt) aufwändig instand gesetzt. Eine Nutzung ist also für die nächsten Jahre gegeben. Regelmäßige Unterhaltungsleistungen sind selbstverständlich erforderlich.

Erläuterungen zur Satzung:

§ 1

§ 1 regelt zweifelsfrei den Personenkreis sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen, der die Veranstaltungsbühne nutzen kann. Gleichzeitig wird im § 1 klargestellt, dass für die Benutzung der Bühne Benutzungsgebühren und auch Abbaugebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben werden.

§ 2

§ 2 regelt im Wesentlichen das Prozedere zur Bestellung/Reservierung der Bühne durch den Benutzerkreis, um z. B. bei Doppelanmeldungen eine Benachteiligung von Nutzern zu vermeiden. Wichtiger Bestandteil des § 2 ist die Vorschrift, dass die Bühne während des gesamten Benutzungszeitraumes durch den Nutzer zu bewachen ist. Das entspricht in vollem Umfang dem bisherigen Prozedere. Nunmehr ist es aber im Rahmen der zu beschließenden Satzung dann Ortsrecht. Die Bewachung ist notwendig, um insbesondere in den Nachtstunden - sollte die Bühne erst am darauf folgenden Tag abgebaut werden - eine zweckwidrige Nutzung der Bühne von vornherein zu vermeiden. Die bisherigen Nutzer der Bühne kennen das Prozedere. Hier wird lediglich die bisher geübte Praxis in der Satzung festgeschrieben.

§ 3 Gebühren

Für die Nutzung der Bühne wird zum Einen eine Nutzungsgebühr und zum Anderen eine Auf- und Abbaugebühr erhoben.

Nutzungsgebühr:

Die Absätze 2 - 5 regeln die zu zahlende Benutzungsgebühr. Dies dient der Deckung der laufenden Kosten, wie Steuern, TÜV und regelmäßige Unterhaltungsleistungen. Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Institutionen kann auf die Benutzungsgebühr verzichtet werden. Bei Vereinsjubiläen ab dem 25-jährigen Bestehen des Vereins und alle weiteren 25 Jahre stellt die Stadt Köthen (Anhalt) die Bühne den entsprechenden Vereinen ohne Benutzungsgebühr zur Verfügung. Ansonsten beträgt die Nutzungsgebühr aus Sicht der Verwaltung moderate 50 Euro pro angefangenem Tag.

Auf- und Abbaugebühr:

§ 3 Abs. 6 regelt unmissverständlich, dass die Bühne ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) auf- und abgebaut wird. Auch das entspricht dem bisherigen Prozedere und stellt sicher, dass der Aufbau der Bühne ordnungsgemäß und verkehrssicher erfolgt ist. Aufgrund der Besonderheiten beim Auf- und Abbau werden seit Jahren immer

dieselben Mitarbeiter für die entsprechenden Vorgänge eingesetzt. Für den Auf- und Abbau der Bühne je Vorgang sind 4 Mitarbeiter des Betriebshofes mit 2 Kleintransportern und 1 Radlader für einen Zeitraum von ca. 6 Stunden gebunden. In diesem Zeitraum stehen sie für die eigentlichen Tätigkeiten des Betriebshofes der Stadt Köthen (Anhalt) nicht zur Verfügung. Daher schlägt die Verwaltung vor, außer bei Veranstaltungen, bei denen die Stadt zumindest Mitveranstalter ist, den Nutzern der Bühne die tatsächlichen Kosten der Stadt Köthen für den Auf- und Abbau als Auf- und Abbauggebühr in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Stundenbasis mit den jeweils aktuell gültigen Stundenverrechnungssätzen aus der allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Legt man einen Zeitraum für Auf- und Abbau von 6 Stunden zugrunde, so entstehen zum jetzigen Zeitpunkt Gebühren in Höhe von 1.248 Euro je Benutzungsvorgang für Auf- und Abbau.

§ 4

§ 4 regelt das Prozedere zur Übernahme der Bühne durch den Nutzer und zur Übergabe der Bühne nach Benutzung an die Stadt Köthen (Anhalt).

§ 5

Die Stadt Köthen (Anhalt) muss sich als Betreiber der Bühne für jegliche Schäden rechtlich absichern. Es sei denn, der Stadt Köthen (Anhalt) fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Zudem haftet der Nutzer der Stadt für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung durch Nutzung der Bühne verursacht werden. Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Nur so ist gewährleistet, dass die Stadt Köthen (Anhalt) von jeglichen Ansprüchen freigestellt wird, außer Einschränkung der Haftung aus § 5 Abs. 1 bzgl. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6

§ 6 regelt die Kündigung bzw. den Rücktritt vom Nutzungsvertrag.

§ 7 bis § 9

Die §§ 7 - 9 entsprechend den allgemeinen Anforderungen an Gebührensatzungen bzgl. Gebührenschnldner, Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit sowie Billigkeitsmaßnahmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss der vorliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne „Blaues Wunder“ (Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die folgende Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“ beschlossen

§ 1 Allgemeines /Zweckbestimmung

(1) Die Veranstaltungsbühne steht in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt). Soweit sie nicht für Zwecke der Stadt Köthen (Anhalt) benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht sie nach Maßgabe dieser Satzung den örtlichen Vereinen,

Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Die Bühne kann von Einwohnern der Stadt Köthen (Anhalt) für Familienfeiern oder ähnliches genutzt werden. Die Bühne steht nicht für auswärtige Nutzer zur Verfügung. Einzelfallentscheidungen durch den Oberbürgermeister sind möglich, wenn die Veranstaltung durch überörtliche Verbände und Institutionen einem öffentlichen Zweck dient.

(2) Für die Benutzung der Einrichtung der Bühne werden Benutzungsgebühren und Auf- und Abbaugebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich, Art und Umfang der Nutzung

(1) Die Veranstaltungsbühne dient allen öffentlichen, kulturellen, gesellschaftlichen, sowohl sportlichen als auch privaten Veranstaltungen zur Durchführung von Bürgerfesten, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer oder religiöser Art, Familienfeiern, Kurse, Vorführungen oder ähnliches.

(2) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Köthen (Anhalt) abträglich sein.

(3) Ein Antrag auf Nutzung ist vom Interessenten bei der Stadt Köthen (Anhalt), Umweltamt schriftlich formlos einzureichen. Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Reservierungen für die Veranstaltungsbühne sind mit maximal 1,5 Jahren vor dem eigentlichen Nutzungstermin möglich. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt Köthen (Anhalt) unverbindlich.

(5) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Köthen (Anhalt), bei mehreren Anträgen für den gleichen oder bei sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und die Antragsreihenfolge mit Genüge zu berücksichtigen.

(6) Die Veranstaltungsbühne ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Der Nutzer trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die Bühne ist so zu benutzen, dass die Sicherheit der Benutzer gewährleistet ist.

(7) Für den kompletten Nutzungszeitraum ist die Bühne vom Nutzer zu bewachen.

(8) Den Anordnungen des Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglicher Nutzung der Veranstaltungsbühne ist Folge zu leisten.

Dabei ist dieser Person freier Zutritt zu gewähren.

(9) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(10) Ist vom Veranstalter die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist diese der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen und mit dieser abzusprechen. Durch die Anbringung der Dekoration dürfen an der Bühne keinerlei bleibenden Schäden entstehen.

(11) Das Anbringen von Werbeträgern für oder durch den Veranstalter ist entsprechend Abs.

10 zustimmungspflichtig.

(12) Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich Wunderkerzen und sonstigem offenen Feuer ist nicht erlaubt.

§ 3 Nutzung, Nutzungsvertrag, Gebühr

(1) Der Nutzungsvertrag wird, soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zumindest als Mitveranstalter auftritt, zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Nutzer schriftlich unter Kenntnisnahme der Benutzungsordnung abgeschlossen. Mündliche Nebenabreden sind nicht statthaft. Dies gilt jedoch nicht für mündlich erteilte Anweisungen des Beauftragten der Stadt während der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und

Aufräumungsarbeiten.

(2) Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich rechtliche Institutionen kann auf ein Benutzungsgebühr verzichtet werden; Abs. 6 bleibt unberührt. Es wird lediglich eine der Veranstaltung angemessen festzulegende Kostenpauschale, höchstens jedoch 25,- € für die Reinigung erhoben. Dies gilt nicht, soweit eine kommerzielle Nutzung vorliegt.

(3) Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und Verkauf wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Feierlichkeiten bezüglich Vereinsjubiläen werden dem jeweiligen Verein für einen Tag kostenfrei ermöglicht. Diese Regelung gilt ab dem 25-jährigen Bestehen und ist alle weiteren 25 Jahre möglich. Gleichzeitig stellt dies das Geschenk der Stadt Köthen (Anhalt) dar.

(5) Für alle übrigen Fälle gilt ein Betrag in Höhe von 50,00 EUR pro angefangenem Tag als vereinbarte Benutzungsgebühr.

(6) Für den Auf- und Abbau der Bühne ist ausschließlich das Personal der Stadt Köthen (Anhalt) einzusetzen, hierfür ist unabhängig von einer (etwaigen) Nutzungsgebühr eine Auf- und Abbauggebühr pro angefangener Stunde und je Person zu zahlen. Insoweit gilt § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Für Fahrzeuge wie Radlader, Kleintransporter und LKW wird eine Pauschale von 8,00 € je angefangener Einsatzstunde erhoben. Die im Vertrag wiedergegebenen Kosten für die Auf- und Abbauggebühr sind geschätzt; die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden.

(7) Die Einweisung erfolgt vor der Veranstaltung durch den Oberbürgermeister oder durch die von ihm beauftragte Person.

§ 4 Übergabe, Reinigung und Rückgabe

(1) Die Bühne wird von der Stadt Köthen (Anhalt) in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Trägt der Nutzer bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Die Bühne ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein bis zum vereinbarten Nutzungsende zu übergeben. Angebrachte oder verwendete Requisiten sind restlos zu entfernen.

(3) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer zu entfernen. Nimmt dieser die Entfernung nicht vor, so lässt die Stadt Köthen (Anhalt) oder deren Beauftragter die Entsorgung des Abfalls auf Kosten des Nutzers vornehmen.

(4) Die Bühne wird nach Ende des Nutzungszeitraumes von der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Trägt diese bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5 Haftung

(1) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Köthen (Anhalt) nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Köthen (Anhalt) für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat die Stadt Köthen (Anhalt) von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Kündigung, Rücktritt

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag

fristlos zu kündigen, wenn:

- a) der Nutzer seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - b) der vereinbarte Gegenstand ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Rechte nicht vorliegen;
 - d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt Köthen (Anhalt) zu befürchten oder die Veranstaltung gegen die geltenden Gesetze verstößt. Der Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Stadt Köthen (Anhalt) zur sofortigen Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.
- (2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich gegenüber dem Nutzer zu erklären.
- (3) Macht die Stadt Köthen (Anhalt) von ihrem Rücktrittsrecht gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz, noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (4) Ist die Stadt Köthen (Anhalt) für den Nutzer in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu diesem Anlass gegeben hat.

§ 8 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Benutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Bühne, bei der Auf- und Abbauggebühr mit dem Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes. Wird eine beantragte Leistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ist der Stadt Köthen (Anhalt) der bis dahin entstandene Aufwand zu erstatten.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Einrichtung Bühne nicht mehr zurückerstattet.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen, den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Siegel

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 13.09.2019

Die Sitzung fand statt:

Datum : 03.09.2019	Ort : 06369 M e r z i e n
Beginn : 19:00	Straße : .
Ende : 21:00	Raum : Kulturraum Gemeindehaus Merzien

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : 5 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Jürgen Richter
Steffi Denell

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Tagungsleitung : Adolf Tauer

Schriftführer : Steffi Denell

Ortsbürgermeister

Amtsleiter

Schriftführerin

Adolf Tauer

Jürgen Richter

Steffi Denell

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“	2019157/3
2.6	Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"	2019164/5
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1 Eröffnung

Der Ortsbürgermeister Herr Tauer begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder sowie die Vertreter der Verwaltung Frau Denell und Herrn Richter.

1.1 Einwohnerfragestunde

Der Ortschaftsrat besichtigt den Sportplatz Merzien und lässt sich vom Vorstand die Erweiterungspläne der Sportanlage erklären.

Der Ortschaftsrat spricht sich für die Erweiterung der Sportanlage aus und dem Vorhaben (Aufstellung von Containern als Umkleidekabinen), sofern keine baulichen Einschränkungen vorliegen. Der Bauantrag des Sportvereines ist zu berücksichtigen

Ein Einwohner beschwert sich über die Pappeln im Friedhof Zehringen. Er erklärt, dass die gefällten Pappeln austreiben und Ausläufer im Grabfeld wachsen. Weiter bittet er, das die Absperrung (Pfosten) am Spielplatz Zehringen zum Grundstück Straße der Freundschaft 11 beweglich zu machen. Die Eigentümer können ihr Grundstück nur eingeschränkt befahren. Abschließend fragt er nach einer Scheibenreparatur der Bushaltestelle Zehringen.

Ein Einwohner bittet die Verwaltung den Baum „47“ im Park Merzien zu fällen. Er ist der Ansicht, dass der Baum nicht standfest ist und bei Unwetter umfallen könnte. Weiter erklärt er, dass die Hecke am Spielplatz Richtung Straße „Alte Schäferei“ verschnitten werden muss, da diese den Weg einschränkt.

Ein Einwohner bittet um Information, warum der Rundgang in der Ortschaft Merzien mit der Mitteldeutschen Zeitung 13 Uhr sein musste. Er ist der Ansicht, dass zu dieser Zeit berufstätige Einwohner nicht teilnehmen können.

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Herr Tauer stellt die Beschlussfähigkeit bei 8 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift öffentlich Teil wird mit zwei Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Frau Denell erklärt, dass bekannt ist, dass der Teich in Hohsdorf derzeit für eine Löschwasserentnahme nicht zur Verfügung steht. Im Einsatzfall müssen wasserführende Fahrzeuge aktiviert werden.

Bezüglich des Brunnens Hohsdorf für die Löschwasserentnahme informiert Frau Denell, dass das Fachamt derzeit prüft, inwieweit ein Tiefenbrunnen in Verbindung mit dem vorhandenen Grundwasser ergiebig genug für die erforderliche Löschwassermenge sein würde. Die Verwaltung berichtet über den Fortlauf des Erkenntnisstandes.

Die Überprüfung der Straße der Freundschaft in Zehringen auf eine Geschwindigkeitsregulierung auf Tempo 30 wurde an den Landkreis weitergereicht, eine Stellungnahme des Landkreises liegt nicht vor. Die Straßenschäden an der Straße der Freundschaft und der Straße der DSF wurden an die LSBB weitergeleitet als zuständige Behörde.

2.3 Informationen des Ortsbürgermeisters

Für eine Abschlussfahrt im Rahmen einer „Dankeschönveranstaltung“ der ehrenamtlichen Helfer beantragt Herr Tauer einen Zuschuss von 700,00 €

Der Ortschaftsrat stimmt den Antrag einstimmig zu. - 5 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Weiter wird informiert, dass das Halloweenfest in der Ortschaft am 26.10.2019 stattfinden wird.

2.4 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wird einstimmig bestätigt.

2.5 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“

Abstimmungsergebnis: 3 / 2 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"

Herr Richter berichtet über die Diskussionen im Sozial- und Kulturausschuss.

Herr Tauer fragt nach den Kosten für die Ortschaft für die Bühne bei Veranstaltungen der Ortschaft.

Herr Richter erklärt, dass die Satzung keine Kosten für die Ortschaft vorsieht, soweit der Ortschaftsrat und die Stadt als Veranstalter auftreten.

Frau Zerrenner berichtet, dass die Beschlussvorlage im Sozial- und Kulturausschuss nicht abgestimmt wurde, es ist zu klären, was die Beschlussfassung im Stadtrat zur Übernahme der Bühne war. Nach ihrem Kenntnisstand liegt der Verwaltung ein Beschluss vor, indem die Bühne für 250 € vermietet werden soll.

Herr Richter erklärt den Beschluss des Stadtrats. Er erklärt, dass eine Miete von 250 € gering ist. Ein Mehraufwand für Auf- und Abbau durch die Verwaltung kann nicht geleistet werden.

Der Ortschaftsrat stimmt die Vorlage nicht ab.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

Herr Tauer bittet um Kontrolle und Ausbesserung der Verbindungsstraße Merzien Richtung Scheuder.

Tagesordnung der 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien am 03.09.2019

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Tauben-Landgraben“	2019157/3
2.6	Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"	2019164/5
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände ?Westliche Fuhne-Ziethe? und ?Taube-Landgraben?

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019157/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 03.09.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019157/3
	Az.:	erstellt am: 17.07.2019

Betreff

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	22.08.2019	laut BV
2	26.08.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.08.2019	laut BV
3	03.09.2019: Ortschaftsrat Merzien	03.09.2019	laut BV
4	05.09.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	05.09.2019	laut BV
5	02.09.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	02.09.2019	laut BV
6	04.09.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.09.2019	abgelehnt
7	05.09.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.09.2019	abgelehnt
8	10.09.2019: Hauptausschuss	10.09.2019	laut BV
9	19.09.2019: Stadtrat	19.09.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird im Stadtgebiet von Köthen entsprechend dem Niederschlagsgebiet von 2 Gewässerunterhaltungsverbänden, dem Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ und dem Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ vorgenommen. Die Stadt Köthen ist Pflichtmitglied in beiden Verbänden. Die gesetzliche Grundlage stellen die §§ 54 ff. im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) dar.

Die Verbände erheben entsprechend ihrem Unterhaltungsaufwand Verbandsbeiträge nach § 55 Abs. 3 WG LSA, in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage des § 56 Abs. 1 WG LSA können die Gemeinden diese Beiträge auf die Grundstückseigentümer umlegen. Auf Grund der städtischen Finanzlage besteht eine Verpflichtung zur Umlageerhebung.

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände durch die Stadt Köthen neu gefasst.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze der Umlagesatzung sind jährlich an die Beitragsbescheide der Verbände anzupassen.

Bei der Ermittlung der Umlagesätze für das Jahr 2019 werden wieder, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im WG LSA (§ 56 Abs.1), die Verwaltungskosten, die der Stadt in diesem Zusammenhang entstehen, berücksichtigt. Die Stadt Köthen ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2019 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 21.181,41 € ermittelt (siehe Anlage 3). Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Diese Kosten sollen sowohl auf den Flächenbeitrag, als auch auf den Erschwernisbeitrag entsprechend der Grundstücksgröße umgelegt werden.

Dazu werden die berechneten Verwaltungskosten zunächst auf die beiden Unterhaltungsverbände gemäß ihrem prozentualen Flächenanteil im Stadtgebiet aufgeteilt. Innerhalb jedes Verbandes erfolgt die Zuordnung zum Flächen- und zum Erschwernisbeitrag nach der Maßgabe des prozentualen Verhältnisses zwischen Ackerflächen- und Siedlungs-/Verkehrsflächen.

Durch diese Kostenverteilung werden die Eigentümer von versiegelten Flächen stärker belastet, als die Eigentümer von Landwirtschafts- und Waldflächen, da sie den Verwaltungskostenanteil über Flächen- **und** Erschwernisbeitrag zu tragen haben. Diese stärkere Belastung begründet sich mit dem jährlich höheren Aufwand bei der Datenpflege der Verkehrs- und Siedlungsflächen, da sich häufig Änderungen (Eigentumswechsel, Nutzungsänderungen, Grundstücksteilungen usw.) ergeben. Die Auswirkungen durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten sind dem Anhang 4 (Entwicklung der Beitragsätze) zu entnehmen.

Diese Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde bereits im Vorjahr so praktiziert und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld akzeptiert.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragsätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2019 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“
Flächenbeitrag: 9,86 €/ha (2018: 9,89 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 22,14 €/ha (2018: 21,31 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,26 €/ha (2018: 13,45 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 6,77 €/ha (2018: 7,32 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 4. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich im Wesentlichen aus der Einwohnerdichte. Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ entsteht hauptsächlich durch die beitragsrelevante hohe Einwohnerzahl, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen (26.590 Einwohner). Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf (237).

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 4. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage1-4Aenderungssatzung.pdf



Anlage2-ErmittlungBeitragssaetze2019.pdf



Anlage3-Verwaltungskosten2019.pdf



Anlage4-EntwicklungderBeitragssaetze.pdf

Anlage 1

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2,5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

§ 1

Artikel 1

§ 7 Abs. (2) wird im Wortlaut wie folgt geändert:

Für den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die Jahre 2015 bis 2019:

	2015	2016	2017	2018	2019
Flächenbeitragssatz in €/ha	8,06	8,13	9,52	9,89	9,86
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	22,36	21,49	21,77	21,31	22,14

Artikel 2

§7 Abs. (3) wird im Wortlaut wie folgt geändert:

Für den Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ bestehen folgende Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die Jahre 2015 bis 2019:

	2015	2016	2017	2018	2019
Flächenbeitragssatz in €/ha	9,23	9,65	12,20	13,45	13,26
Erschwernisbeitragssatz in €/ha	1,99	2,15	3,16	7,32	6,77

§ 2

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Anlage 2

Beitragssätze zur Gewässerumlage 2019 unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten						
		UHV Westl.Fuhne-Ziethe			UHV Taube-Landgraben	
1.	a.) Gesamtfläche Stadt Köthen in ha:			7.844,11		
	b.) Flächenanteil der Verbände in ha:		6886,2622	ha		957,8467
	c.) davon nicht Grundsteuer A-pflichtig in ha:		1.579,31			90,18
	d.) Flächenanteil der Verbände in %:		87,79			12,21
2.	ermittelter Verwaltungskostenaufwand:			21.181,41 €		
	Aufteilung Verwaltungskosten auf Verbände in €:		18.594,94	VwKosten		2.586,47
	davon: ¹⁾					
	a.) auf Flächenbeitrag:	84%	15.619,75		86,63%	2.240,66
b.) auf Erschwernisbeitrag:	16%	2.975,19		13,37%	345,81	
3.	Beitragsvolumen der Verbände gem. Bescheid in €:					
	a.) Flächenbeitrag:		52.279,49			10.456,16
	b.) Erschwernisbeitrag:		31.983,26			264,82
4.	<i>Summe umlagefähige Kosten in €</i> <i>(Verwaltungskosten + Verbandsbeitrag)</i>					
	a.) für Flächenbeitrag (2a+3a):		67.899,24			12.696,82
	b.) für Erschwernisbeitrag (2b+3b):		34.958,45			610,63
5.	sich ergebende Umlagebeitragssätze in €/ha:					
	a.) Flächenbeitrag: (4a/1b)	€/ha	9,86			13,26
	b.) Erschwernisbeitrag: (4b/1c)	€/ha	22,14			6,77

¹⁾ Aufteilung der Verwaltungskosten auf Flächen- und Erschwernisbeitrag entsprechend dem im Verband bestehenden Verhältnis zwischen Acker/Wald- und Verkehrs- und Siedlungsflächen (Verkehrs- und Siedlungsflächen erschweren die Gewässerunterhaltung)

Ermittlung Verwaltungskostenanteil für Gewässerumlage 2019

Kostenanteil Steuerabteilung (202)

	Normalarbeitszeit p.a. (bei 35 Std./Woche SB2 bzw. 38 Std./Woche SB1)			Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)				
Personalkosten in €	SB Steuern 1	1.596 Std./Jahr	45.770,00	PK It. Stellenplan Stadt	SGL Steuern	1.680 Std./Jahr	72.692,00	PK It. Stellenplan Stadt
	SB Steuern 2	1.470 Std./Jahr	42.156,58	PK It. Stellenplan Stadt				
	Summe:	3.066 Std./Jahr	87.926,58					
Sachkosten in € (bez. a. Stelle)			19.400,00	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (2x 9.700 EUR)			9.700 €	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (2x 9.700 EUR)
VWVGK Arbeitsplatz in €	20,00%	%-Satz auf PK	17.585,32	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)	20,00%		14.538,40	Pauschalansatz lt. KGST M4/2011, (20% auf Personalkosten)
Gesamtkosten in €			124.911,90				96.930,40	
		entspricht ca. 194 Std./Jahr	12,00%	%-Anteil (Gewässerumlage) am Aufgabengebiet (202), Quelle: 202	73,92		4,40%	%-Anteil am Aufgabengebiet
Summe der ansatzfähigen Kosten in € (202):			14.989,43	TEIL 1a			4.264,94	TEIL 1b
				Summe 1a und 1b:			19.254,37 €	

Kostenanteil SB Wasser / Abwasser

	Normalarbeitszeit p.a. (bei 40 Std./Woche)		
Personalkosten in €	SB W/AW	1.680 Std./Jahr	77.563,00
Sachkosten in € (bez. a. Stelle)			9.700,00
VWVGK Arbeitsplatz in €	20,00%	%-Satz auf PK	15.512,60
Gesamtkosten in €			102.775,60
		entspricht ca. 31,5 Std./Jahr	1,88%
Summe der ansatzfähigen Kosten in € (SB W/AW):			1.927,04

ansatzfähige Kosten - gesamt - 21.181,41 € GESAMT

Berechnung:

1. stützt sich auf KGST-Empfehlung u. Stellenplan der Stadt Köthen,
2. sowie auf Fachbereichseinschätzung hinsichtlich Arbeitsumfang der Stellen

Anlage 4

Gewässerumlage der Stadt Köthen							
Entwicklung der Beitragssätze							
		2016	2017	2018	2019	Veränderungen 2019/2018	
						in €/ha	in Cent/m ²
UHV "Westliche Fuhne-Ziethe"	Flächenbeitrag in €/ha	8,13	9,53	9,89	9,86	-0,03	-0,0003
	<i>davon</i>						
	Verwaltungskosten:	0	1,27	2,45	2,27	-0,19	-0,0019
	Erschwernisbeitrag in €/ha	21,49	21,77	21,31	22,14	0,83	0,0083
	<i>davon</i>						
	Verwaltungskosten:	0	0	2,04	1,88	-0,16	-0,0016
UHV "Taube-Landgraben"	Flächenbeitrag in €/ha	9,65	12,20	13,45	13,26	-0,19	-0,0019
	<i>davon</i>						
	Verwaltungskosten:	0	1,27	2,53	2,34	-0,19	-0,0019
	Erschwernisbeitrag in €/ha	2,15	3,16	7,32	6,77	-0,55	-0,0055
	<i>davon</i>						
	Verwaltungskosten:	0	0	4,15	2,94	-1,21	-0,0121
	Bemerkung:	keine Berücksichtigung der Verwaltungskosten (Vwkosten)	Berücksichtigung Vwkosten in Höhe von 10T€ nur im Flächenbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag	Berücksichtigung der Vwkosten in voller Höhe, Verteilung auf Flächen- und Erschwernisbeitrag		

2.6

Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung
und zu den Gebühren der mobilen
Bühne "Blaues Wunder"

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019164/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 03.09.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019164/5
	Az.:	erstellt am: 19.07.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	22.08.2019	abgelehnt
2	26.08.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.08.2019	laut BV
3	29.08.2019: Sozial- und Kulturausschuss	29.08.2019	zurückgestellt
4	02.09.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	02.09.2019	laut BV
5	03.09.2019: Ortschaftsrat Merzien	03.09.2019	zurückgestellt
6	04.09.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.09.2019	zurückgestellt
7	05.09.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	05.09.2019	laut BV
8	27.11.2019: Sozial- und Kulturausschuss		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist seit Mitte des Jahres Eigentümerin und Betreiberin der mobilen Bühne, umgangssprachlich auch als "Blaues Wunder" bezeichnet. Die Bühne ist der Stadt Köthen durch die KKM für 0 Euro übereignet worden.

Die Veranstaltungsbühne ist nach Prüfung der Verwaltung eine öffentliche Einrichtung und steht damit jedem Einwohner, den Vereinen und Institutionen der Stadt Köthen (Anhalt) zur Verfügung. Um die ordnungsgemäße Nutzung der Veranstaltungsbühne durch Jedermann abschließend zu regeln, schlägt die Verwaltung den Beschluss der Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder" vor. Damit ist gewährleistet, dass alle Interessenten gleich behandelt werden. Die Veranstaltungsbühne ist bereits mehrere Jahre alt und wurde in 2019 auf Kosten der Stadt Köthen (Anhalt) aufwändig instand gesetzt. Eine Nutzung ist also für die nächsten Jahre gegeben. Regelmäßige Unterhaltungsleistungen sind selbstverständlich erforderlich.

Erläuterungen zur Satzung:

§ 1

§ 1 regelt zweifelsfrei den Personenkreis sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen, der die Veranstaltungsbühne nutzen kann. Gleichzeitig wird im § 1 klargestellt, dass für die Benutzung der Bühne Benutzungsgebühren und auch Abbaugebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben werden.

§ 2

§ 2 regelt im Wesentlichen das Prozedere zur Bestellung/Reservierung der Bühne durch den Benutzerkreis, um z. B. bei Doppelanmeldungen eine Benachteiligung von Nutzern zu vermeiden. Wichtiger Bestandteil des § 2 ist die Vorschrift, dass die Bühne während des gesamten Benutzungszeitraumes durch den Nutzer zu bewachen ist. Das entspricht in vollem Umfang dem bisherigen Prozedere. Nunmehr ist es aber im Rahmen der zu beschließenden Satzung dann Ortsrecht. Die Bewachung ist notwendig, um insbesondere in den Nachtstunden - sollte die Bühne erst am darauf folgenden Tag abgebaut werden - eine zweckwidrige Nutzung der Bühne von vornherein zu vermeiden. Die bisherigen Nutzer der Bühne kennen das Prozedere. Hier wird lediglich die bisher geübte Praxis in der Satzung festgeschrieben.

§ 3 Gebühren

Für die Nutzung der Bühne wird zum Einen eine Nutzungsgebühr und zum Anderen eine Auf- und Abbaugebühr erhoben.

Nutzungsgebühr:

Die Absätze 2 - 5 regeln die zu zahlende Benutzungsgebühr. Dies dient der Deckung der laufenden Kosten, wie Steuern, TÜV und regelmäßige Unterhaltungsleistungen. Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Institutionen kann auf die Benutzungsgebühr verzichtet werden. Bei Vereinsjubiläen ab dem 25-jährigen Bestehen des Vereins und alle weiteren 25 Jahre stellt die Stadt Köthen (Anhalt) die Bühne den entsprechenden Vereinen ohne Benutzungsgebühr zur Verfügung. Ansonsten beträgt die Nutzungsgebühr aus Sicht der Verwaltung moderate 50 Euro pro angefangenem Tag.

Auf- und Abbaugebühr:

§ 3 Abs. 6 regelt unmissverständlich, dass die Bühne ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) auf- und abgebaut wird. Auch das entspricht dem bisherigen Prozedere und stellt sicher, dass der Aufbau der Bühne ordnungsgemäß und verkehrssicher erfolgt ist. Aufgrund der Besonderheiten beim Auf- und Abbau werden seit Jahren immer

dieselben Mitarbeiter für die entsprechenden Vorgänge eingesetzt. Für den Auf- und Abbau der Bühne je Vorgang sind 4 Mitarbeiter des Betriebshofes mit 2 Kleintransportern und 1 Radlader für einen Zeitraum von ca. 6 Stunden gebunden. In diesem Zeitraum stehen sie für die eigentlichen Tätigkeiten des Betriebshofes der Stadt Köthen (Anhalt) nicht zur Verfügung. Daher schlägt die Verwaltung vor, außer bei Veranstaltungen, bei denen die Stadt zumindest Mitveranstalter ist, den Nutzern der Bühne die tatsächlichen Kosten der Stadt Köthen für den Auf- und Abbau als Auf- und Abbauggebühr in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Stundenbasis mit den jeweils aktuell gültigen Stundenverrechnungssätzen aus der allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Legt man einen Zeitraum für Auf- und Abbau von 6 Stunden zugrunde, so entstehen zum jetzigen Zeitpunkt Gebühren in Höhe von 1.248 Euro je Benutzungsvorgang für Auf- und Abbau.

§ 4

§ 4 regelt das Prozedere zur Übernahme der Bühne durch den Nutzer und zur Übergabe der Bühne nach Benutzung an die Stadt Köthen (Anhalt).

§ 5

Die Stadt Köthen (Anhalt) muss sich als Betreiber der Bühne für jegliche Schäden rechtlich absichern. Es sei denn, der Stadt Köthen (Anhalt) fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Zudem haftet der Nutzer der Stadt für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung durch Nutzung der Bühne verursacht werden. Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Nur so ist gewährleistet, dass die Stadt Köthen (Anhalt) von jeglichen Ansprüchen freigestellt wird, außer Einschränkung der Haftung aus § 5 Abs. 1 bzgl. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6

§ 6 regelt die Kündigung bzw. den Rücktritt vom Nutzungsvertrag.

§ 7 bis § 9

Die §§ 7 - 9 entsprechend den allgemeinen Anforderungen an Gebührensatzungen bzgl. Gebührenschnldner, Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit sowie Billigkeitsmaßnahmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss der vorliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne „Blaues Wunder“ (Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die folgende Nutzungs- und Gebührensatzungsatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“ beschlossen

§ 1 Allgemeines /Zweckbestimmung

(1) Die Veranstaltungsbühne steht in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt). Soweit sie nicht für Zwecke der Stadt Köthen (Anhalt) benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht sie nach Maßgabe dieser Satzung den örtlichen Vereinen,

Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Die Bühne kann von Einwohnern der Stadt Köthen (Anhalt) für Familienfeiern oder ähnliches genutzt werden. Die Bühne steht nicht für auswärtige Nutzer zur Verfügung. Einzelfallentscheidungen durch den Oberbürgermeister sind möglich, wenn die Veranstaltung durch überörtliche Verbände und Institutionen einem öffentlichen Zweck dient.

(2) Für die Benutzung der Einrichtung der Bühne werden Benutzungsgebühren und Auf- und Abbaugebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich, Art und Umfang der Nutzung

(1) Die Veranstaltungsbühne dient allen öffentlichen, kulturellen, gesellschaftlichen, sowohl sportlichen als auch privaten Veranstaltungen zur Durchführung von Bürgerfesten, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer oder religiöser Art, Familienfeiern, Kurse, Vorführungen oder ähnliches.

(2) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Köthen (Anhalt) abträglich sein.

(3) Ein Antrag auf Nutzung ist vom Interessenten bei der Stadt Köthen (Anhalt), Umweltamt schriftlich formlos einzureichen. Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Reservierungen für die Veranstaltungsbühne sind mit maximal 1,5 Jahren vor dem eigentlichen Nutzungstermin möglich. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt Köthen (Anhalt) unverbindlich.

(5) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Köthen (Anhalt), bei mehreren Anträgen für den gleichen oder bei sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und die Antragsreihenfolge mit Genüge zu berücksichtigen.

(6) Die Veranstaltungsbühne ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Der Nutzer trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die Bühne ist so zu benutzen, dass die Sicherheit der Benutzer gewährleistet ist.

(7) Für den kompletten Nutzungszeitraum ist die Bühne vom Nutzer zu bewachen.

(8) Den Anordnungen des Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglicher Nutzung der Veranstaltungsbühne ist Folge zu leisten.

Dabei ist dieser Person freier Zutritt zu gewähren.

(9) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(10) Ist vom Veranstalter die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist diese der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen und mit dieser abzusprechen. Durch die Anbringung der Dekoration dürfen an der Bühne keinerlei bleibenden Schäden entstehen.

(11) Das Anbringen von Werbeträgern für oder durch den Veranstalter ist entsprechend Abs.

10 zustimmungspflichtig.

(12) Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich Wunderkerzen und sonstigem offenen Feuer ist nicht erlaubt.

§ 3 Nutzung, Nutzungsvertrag, Gebühr

(1) Der Nutzungsvertrag wird, soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zumindest als Mitveranstalter auftritt, zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Nutzer schriftlich unter Kenntnisnahme der Benutzungsordnung abgeschlossen. Mündliche Nebenabreden sind nicht statthaft. Dies gilt jedoch nicht für mündlich erteilte Anweisungen des Beauftragten der Stadt während der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und

Aufräumungsarbeiten.

(2) Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich rechtliche Institutionen kann auf ein Benutzungsgebühr verzichtet werden; Abs. 6 bleibt unberührt. Es wird lediglich eine der Veranstaltung angemessen festzulegende Kostenpauschale, höchstens jedoch 25,- € für die Reinigung erhoben. Dies gilt nicht, soweit eine kommerzielle Nutzung vorliegt.

(3) Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und Verkauf wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Feierlichkeiten bezüglich Vereinsjubiläen werden dem jeweiligen Verein für einen Tag kostenfrei ermöglicht. Diese Regelung gilt ab dem 25-jährigen Bestehen und ist alle weiteren 25 Jahre möglich. Gleichzeitig stellt dies das Geschenk der Stadt Köthen (Anhalt) dar.

(5) Für alle übrigen Fälle gilt ein Betrag in Höhe von 50,00 EUR pro angefangenem Tag als vereinbarte Benutzungsgebühr.

(6) Für den Auf- und Abbau der Bühne ist ausschließlich das Personal der Stadt Köthen (Anhalt) einzusetzen, hierfür ist unabhängig von einer (etwaigen) Nutzungsgebühr eine Auf- und Abbauggebühr pro angefangener Stunde und je Person zu zahlen. Insoweit gilt § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Für Fahrzeuge wie Radlader, Kleintransporter und LKW wird eine Pauschale von 8,00 € je angefangener Einsatzstunde erhoben. Die im Vertrag wiedergegebenen Kosten für die Auf- und Abbauggebühr sind geschätzt; die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden.

(7) Die Einweisung erfolgt vor der Veranstaltung durch den Oberbürgermeister oder durch die von ihm beauftragte Person.

§ 4 Übergabe, Reinigung und Rückgabe

(1) Die Bühne wird von der Stadt Köthen (Anhalt) in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Trägt der Nutzer bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Die Bühne ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein bis zum vereinbarten Nutzungsende zu übergeben. Angebrachte oder verwendete Requisiten sind restlos zu entfernen.

(3) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer zu entfernen. Nimmt dieser die Entfernung nicht vor, so lässt die Stadt Köthen (Anhalt) oder deren Beauftragter die Entsorgung des Abfalls auf Kosten des Nutzers vornehmen.

(4) Die Bühne wird nach Ende des Nutzungszeitraumes von der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Trägt diese bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5 Haftung

(1) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Köthen (Anhalt) nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Köthen (Anhalt) für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat die Stadt Köthen (Anhalt) von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Kündigung, Rücktritt

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag

fristlos zu kündigen, wenn:

- a) der Nutzer seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - b) der vereinbarte Gegenstand ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Rechte nicht vorliegen;
 - d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt Köthen (Anhalt) zu befürchten oder die Veranstaltung gegen die geltenden Gesetze verstößt. Der Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Stadt Köthen (Anhalt) zur sofortigen Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.
- (2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich gegenüber dem Nutzer zu erklären.
- (3) Macht die Stadt Köthen (Anhalt) von ihrem Rücktrittsrecht gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz, noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (4) Ist die Stadt Köthen (Anhalt) für den Nutzer in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu diesem Anlass gegeben hat.

§ 8 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Benutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Bühne, bei der Auf- und Abbauggebühr mit dem Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes. Wird eine beantragte Leistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ist der Stadt Köthen (Anhalt) der bis dahin entstandene Aufwand zu erstatten.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Einrichtung Bühne nicht mehr zurückerstattet.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen, den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Siegel